



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-20-0037

**Haushaltsplan 2021**

**Beschluss Nr. 0368**

- A. Die Übersicht der Veränderungen zum Haushaltsplan 2021
- Ergebnishaushalt - Veränderungen im Rahmen der Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses am 28./29.10.2020 (ab Seite 3)
  - Finanzhaushalt - Veränderungen im Rahmen der Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses am 28./29.10.2020 (Seite 133)
  - Buchungsliste zu den Ergebnissen der Haushaltsplanberatungen am 28./29. Oktober 2020 (ab Seite 137), Stand 10.11.2020, wird zur Kenntnis genommen.
- B. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
- I. Der Entwurf der Haushaltssatzung wird in der folgenden Fassung beschlossen:

**E N T W U R F**  
**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Landeshauptstadt Wiesbaden**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I Seite 318) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **1.324.716.292 €**

davon Wiesbaden **1.244.094.252 €**

davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim **80.622.040 €**

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>1.401.323.540 €</b>
davon Wiesbaden	1.321.552.064 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	79.771.476 €
mit einem Saldo von *)	<b>-76.607.248 € *)</b>
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>5.020.000 €</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>0 €</b>
mit einem Saldo von	<b>5.020.000 €</b>
mit einem Fehlbedarf von	<b>-71.587.248 €</b>
*) Entnahme aus der ordentlichen Ergebnismrücklage zum Ausgleich des Fehlbedarfs im ordentlichen Ergebnis	38.303.624 €,
Entnahme aus der außerordentlichen Ergebnismrücklage zum Ausgleich des Fehlbedarfs im ordentlichen Ergebnis	38.303.624 €
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>-28.083.788 €</b>
davon Wiesbaden	-69.447.144 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	41.363.356 €
mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>41.655.000 €</b>
davon Wiesbaden	36.749.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	4.906.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>116.082.000 €</b>
davon Wiesbaden	101.861.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	14.221.000 €
mit einem Saldo von	<b>-74.427.000 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>52.516.000 €</b>
davon Wiesbaden)	45.501.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	7.015.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>21.573.000 €</b>

davon Wiesbaden	19.631.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	1.942.000 €
mit einem Saldo von	<b>30.943.000 €</b>
mit einem Zahlungsmittelbedarf von	<b>-71.567.788 €</b>

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

gesamt	<b>52.516.000 €</b>
davon Wiesbaden	45.501.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	7.015.000 €

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

gesamt	<b>76.371.000 €</b>
davon Wiesbaden	57.036.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	19.335.000 €

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **150.000.000 €**.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für Wiesbaden und die Ortsbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 275 v.H.

Auf die Festsetzung der Grundsteuer A wird bei einem Grundsteuerjahresbetrag von weniger als 10,00 € verzichtet.

- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 492 v.H.

Auf die Festsetzung der Grundsteuer B wird bei einem Grundsteuerjahresbetrag von weniger als 10,00 € verzichtet.

2. Gewerbesteuer auf

454 v.H.

### § 6

Es wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen (unter Bezugnahme auf Ziffer 4 des Schreibens des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 1. Oktober 2020 zur Kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2024 - „Finanzplanungserlass“-).

### § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am beschlossene Stellenplan.

Wiesbaden, den

Der Magistrat  
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister

II. Die folgenden Festsetzungen für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt werden ebenfalls beschlossen:

#### **ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2021 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf insgesamt 20.000.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2021 auf 27.750.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.000.000 € festgesetzt.

#### **mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit**

Zur Finanzierung der im Vermögensplan von „mattiaqua- Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“ enthaltenen Maßnahmen sind für 2021 keine Kredite vorgesehen.

#### **TriWiCon - Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus**

Zur Finanzierung der im Vermögensplan von „TriWiCon - Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ enthaltenen Maßnahmen sind für 2021 keine Kredite vorgesehen.

#### **WLW - Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Zur Finanzierung der im Vermögensplan von „WLW - Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ enthaltenen Maßnahmen sind für 2021 keine Kredite vorgesehen.

Tagesordnung I 12.11.2020

Wiesbaden, 12.11.2020

Belz  
Vorsitzender